



Geschäftsordnung des Integrationsbeirates der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 06. Juli 2005

Stand und Änderungen

geändert am 07. Oktober 2009, am 03. Februar 2010, am 06. Oktober 2010 und zuletzt am 30.11.2016

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Integrationsbeirat berät den Gemeinderat und dessen Ausschüsse. Er berät über allgemeine Fragen der Integration von Migranten. Er berät über Themen, die sich durch die Zuwanderung von Aussiedlern und Ausländern in Schwäbisch Gmünd ergeben. Der Beirat erfüllt als Bindeglied zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Kulturen in Schwäbisch Gmünd die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zu verbessern. Die Beratung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erfolgt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsbeirat vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.

(3) Der Integrationsbeirat berät die ihm zur Vorberatung übertragenen Verhandlungsgegenstände und entscheidet darüber. Diese Entscheidung wird als Votum an den Gemeinderat und seine Ausschüsse gegeben. Dieses Votum sowie Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Integrationsbeirates werden von dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen beraten und eine Entscheidung dazu herbeigeführt. Bei Beschlüssen entgegen des Votums des Integrationsbeirates wird dieser begründet.

(4) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Auf Antrag werden den Mitgliedern die Drucksachen des Gemeinderats übersandt, sofern diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 1 a Berufung sachkundiger Einwohner und Einwohnerinnen in den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung werden die beiden Sprecher des Integrationsbeirates als sachkundige Einwohner zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hinzugezogen. Sie erhalten das Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht bei integrationsrelevanten Themen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung wird jeweils 1 Vertreter des Integrationsbeirates (Vertreter der Aussiedler oder Ausländer) in folgende beschließenden Ausschüsse der Stadt Schwäbisch Gmünd als sachkundige Einwohner bei integrationsrelevanten Themen hinzugezogen.

- Bau- und Umweltausschuss
- Sozialausschuss
- Verwaltungsausschuss

Des Weiteren wird mindestens 1 Vertreter des Integrationsbeirates als sachkundige Bürger in folgende Gremien entsandt:

- Fachgruppe Zuwanderung



- Gmünd 2020 – Strategieprozess für eine nachhaltige Stadtentwicklung
- Gremium Hardt - European
- Gremium der offenen Begegnungsstätte Spitalmühle
- Jugendgemeinderat
- Runder Tisch Integration
- Theatergremium

Schließlich wird im Einzelfall – nach entsprechender Zulassung - je ein Vertreter des Integrationsbeirats beratend mit Gastmandat in die Aufsichtsräte der VGW und der Stadtwerke entsandt. Die Vertreter werden vom Integrationsbeirat gewählt.

§ 2 Zusammensetzung des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, Vertretern des Gemeinderats, Vertretern der Ausländer und Vertretern der Aussiedler.

a) Aus dem Gemeinderat entsendet

die größte Fraktion vier Mitglieder

die zweitgrößte Fraktion zwei Mitglieder

jede weitere Fraktion jeweils ein Mitglied

b) Für den Bereich der Ausländer werden durch den Gemeinderat insgesamt 17 Vertreter benannt. Dabei erhalten die vier größten Nationalitätengruppen garantierte Sitze.

Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- die größte Gruppe erhält mindestens drei Sitze
- die zweitgrößte Gruppe erhält mindestens einen Sitz
- die drittgrößte Gruppe erhält mindestens einen Sitz
- die viertgrößte Gruppe erhält mindestens einen Sitz

Ein Sitz wird für Bewerber reserviert, die der Gruppe der Aussiedler nahe stehen, jedoch nicht als Aussiedler oder Spätaussiedler anerkannt sind. Darüber hinaus soll die Benennung der ausländischen Mitglieder für den Beirat die Situation der verschiedenen ausländischen Nationalitäten und Ethnien in Schwäbisch Gmünd widerspiegeln.

Es können auch Personen benannt werden, die nicht Ausländer im rechtlichen Sinne sind, jedoch in einem nahen Verhältnis zur Gruppe der Ausländer stehen (v.a. ehemalige Ausländer, die eingebürgert wurden). Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben.

c) Für den Bereich der Aussiedler werden durch den Gemeinderat insgesamt 5 Vertreter benannt. Die Vertreter sollen als Aussiedler oder Spätaussiedler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Es können auch Personen benannt werden, die als ausländische Familienangehörige gemäß der §§ 7 und 8 des Bundesvertriebenengesetzes nach Deutschland eingereist sind und zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben.



§ 3 Benennung der Vertreter der Ausländer und Aussiedler

Der Gemeinderat benennt die Vertreter der Ausländer und Aussiedler. Für die Gruppe der Ausländer werden 4 Ersatzkandidaten benannt, für die Gruppe der Aussiedler werden 2 Ersatzkandidaten benannt. Die Verwaltung informiert die Vereine und Interessenvertretungen der Ausländer und Aussiedler in Schwäbisch Gmünd über den Integrationsbeirat und dessen Besetzung. Interessenten bewerben sich bei der Verwaltung. Der Gemeinderat erhält einen Benennungsvorschlag, der durch eine Benennungskommission auf der Basis eines Kriterienkatalogs erarbeitet wird.

Die Kommission besteht aus

- einem entsandten Mitglied je Gemeinderatsfraktion; diese sollen dem Ausländerbeirat bzw. dem Integrationsbeirat angehören und
- einem Vertreter der Verwaltung
- den Sprechern/Sprecherinnen des Integrationsbeirats

Die Benennungskommission bildet aus den eingegangenen Bewerbungen einen Benennungsvorschlag für die Sitze der Ausländer und Aussiedler.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der entsandten Mitglieder des Gemeinderats beträgt 4 Jahre. Die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts Baden-Württemberg gelten analog.

(2) Die Amtszeit der benannten Mitglieder beträgt 4 Jahre.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die entsandten Mitglieder des Gemeinderats scheidern aus, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden ein anderes Mitglied an ihrer Stelle entsandt wird.

Die benannten Vertreter der Aussiedler und der Ausländer scheidern aus, wenn sie ihren

- Hauptwohnsitz nicht mehr in Schwäbisch Gmünd haben
- ihr Ausscheiden aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragen
- an drei Sitzungen in Folge unentschuldigt fehlen. Bei Verhinderung ist sicherzustellen, dass vor Beginn der Sitzung eine Entschuldigung bei der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates (Amt für Familie und Soziales, siehe § 7 Abs. 9) eingeht.

(2) Scheiden benannte Vertreter der Aussiedler oder Ausländer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gremium aus, rücken Ersatzmitglieder in der Reihenfolge nach, wie vom Gemeinderat beschlossen.

§ 6 Rechtsstellung

Die benannten Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld analog § 2 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger; diese ist auch im Übrigen analog anzuwenden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es ein Verhandlungsgegenstand erfordert.



§ 6 a Vorsitz

(1) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder ein/eine von ihm beauftragte/beauftragter Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Verwaltung. Der/die Vorsitzende hat Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats wählen je einen Vertreter der Gruppe der Ausländer und einen Vertreter der Gruppe der Aussiedler als Sprecher des Integrationsbeirats.

§ 6 b Stellvertreterregelung

(1) Die beiden Sprecher übernehmen die zweite bzw. dritte Stellvertreterfunktion des Vorsitzenden und ersten Stellvertreters.

(2) Sie leiten die Sitzungen des Integrationsbeirates bei Verhinderung des Vorsitzenden und ersten Stellvertreters.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr statt.

(2) Der Integrationsbeirat wird vom Oberbürgermeister oder von einem beauftragten Stellvertreter schriftlich unter Angabe der mit den Sprechern des Integrationsbeirates abgestimmten Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Beantragt ein Viertel der Mitglieder rechtzeitig vor Erstellung der Tagesordnung die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, so ist diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gelten entsprechend.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und der Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg analog.

Der Beirat kann anstelle von Sitzungen auch Klausurtagungen durchführen, wenn es für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachdienlich ist.

(7) Der Integrationsbeirat kann sachkundige Personen in einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(9) Das Amt für Familie und Soziales ist für die Geschäftsführung des Integrationsbeirates zuständig.

§ 8 Mitgliedschaft in der LAKA

Die Mitgliedschaft der Integrationsbeiräte der Stadt Schwäbisch Gmünd im Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) wird angestrebt.



Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Gesamtgremium (z. Zt. Max. 250,00 €) wird aus dem Etat der Stabstelle Integration finanziert.

§ 9 Übergangsvorschriften

Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats werden für die erste Legislaturperiode des Integrationsbeirates benannt.

Die Benennung erfolgt nicht für diejenigen Mitglieder, die in den letzten zwei Jahren an den Sitzungen des Ausländerbeirates nicht teilgenommen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung des Integrationsbeirates tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.